

KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT



# WILDRUHEGEBIETE IM KANTON NIDWALDEN

BERICHT

STANS, 07. JULI 2009



---

<b>1</b>	<b>Allgemeines, Zweck, Ziele</b>	<b>5</b>
1.1	Situation	5
1.2	Wildtiere	5
1.3	Wintersportarten und ihr Störungspotential	5
1.4	Zweck	6
1.5	Schalenwild im Winter	6
1.6	Rauhfusshühner im Winter	7
1.7	Ziel	8
1.8	Eidgenössisches Banngebiet Huetstock	8
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Vorgehen bei der Ausscheidung</b>	<b>10</b>
3.1	Projektverantwortung	10
3.2	Ausscheidungskriterien	10
3.3	Lebensraummodell	11
3.4	Vernehmlassung Anrainerkantone	11
3.5	Abgrenzung Wildruhegebiete	11
3.6	Störungskarte	11
3.7	Gesamtfläche der Wildruhegebiete	11
3.8	Mitwirkung	12
3.9	Umsetzung	12
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeit</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Nutzungsänderung</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Umsetzung in der Raumplanung</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Erholung, Freizeitaktivitäten und Tourismus</b>	<b>13</b>
7.1	Allgemein	13
7.2	Massnahmen	13

---

<b>8</b>	<b>Nutzungen, Pflege, Zutrittsregelungen</b>	<b>13</b>
8.1	Alp-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung	13
8.2	Jagd	13
8.3	Selbsthilfemassnahmen	14
8.4	Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten	14
8.5	Zutrittsregelungen	14
<b>9</b>	<b>Sportanlässe und organisierte Veranstaltungen</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Gleitschirmfliegen, Luftfahrzeuge und Fallschirmspringen</b>	<b>14</b>
<b>11</b>	<b>Umsetzung und Kontrolle</b>	<b>15</b>
11.1	Marketing	15
11.2	Internet	15
11.3	Finanzielle Auswirkungen	15
11.4	Kontrollen, Übertretungen	15
<b>12</b>	<b>Schlussbestimmungen, Genehmigung</b>	<b>15</b>
12.1	Nachführung, Revision	15
12.2	Genehmigung, Inkraftsetzung	15

---

## 1 Allgemeines, Zweck, Ziele

### 1.1 Situation

Zu den traditionellen Aktivitäten wie Wandern, Bergsteigen, Tourenskifahren, Segelfliegen, Hängegleiten (Fliegen mit Deltas und Gleitschirmen), Klettern oder Kanufahren kommen laufend neue hinzu. Die Neuen haben sich rasch ausgebreitet wie das Mountainbiken, Snowboarden, Freeriden, Schneeschuhwandern, Riverrafting, Canyoning, Eisklettern, sowie das Abschiessen von Feuerwerken und die Durchführung von nächtlichen Openairs um nur einige wenige zu nennen. Die traditionellen Aktivitäten sind zahlenmässig dabei nicht etwa zurückgegangen, im Gegenteil, die meisten haben in jüngster Zeit ebenfalls einen starken Aufschwung erlebt. Dank den Transportanlagen gelangen Sportbegeisterte in abgelegendste Gebiete sowie in Höhenlagen, die sie sonst nicht erreichen würden.

Der Schneesport ausserhalb der Pisten boomt. Bisher unberührte Schneelandschaften werden durch Wintersportaktivitäten wie Freeriden, Speed-Gliding, Skitouren, Schneeschuhlaufen, Eisklettern beansprucht. Dazu kommen noch andere Erholungssuchende. Diese Veränderungen bleiben nicht ohne Folgen für Wildtiere, Natur und Landschaft. Der Lebensraum für Wildtiere wird immer mehr eingeengt. Beeinträchtigungen von Wildtieren nehmen potenziell zu. Sie führen zu langfristigen nachteiligen Folgen in Bezug auf den Energiehaushalt, die Mortalität, die Reproduktion, die Raumnutzung oder die Verbreitung.

Die Gebiete, in denen Freizeitaktivitäten ausgeübt werden, sind gleichzeitig auch Lebensraum der Wildtiere. So kommt es im Bergwald und in den Übergangsbereichen zu Konflikten wie beispielsweise mit dem Auer- und Birkhuhn, in der alpinen Zone mit dem Schneehuhn, Schneehas, Steinbock und in fast allen Höhenlagen mit der Gämse. In den mittleren und unteren Lagen ergeben sich Konflikte mit dem Rothirsch und Reh.

Auch im Kanton Nidwalden wächst der Druck stetig auf die Wildlebensräume und Wildeinstände durch Sportausübende und Erholungssuchende.

### 1.2 Wildtiere

Als Wildtiere oder Wild bezeichnet der Gesetzgeber die wildlebenden Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse, Mäuse und Igel) sowie alle Vogelarten. Die einheimischen Huftiere (Steinbock, Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein) werden auch als Schalenwild bezeichnet.

### 1.3 Wintersportarten und ihr Störungspotential

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es werden nur einige Wintersportarten erwähnt.

*Schneeschuhwandern:* Schon wenige Schneeschuhwanderer, die unabhängig voneinander durch ein Gebiet gehen, können auf grosser Fläche Störungen verursachen. Die begangenen Gebiete überschneiden sich oft stark mit den Wintereinständen des Schalenwildes und der Rauhfusshühner.

*Tourenskifahren:* Das Einflusspotenzial ist vor allem hoch im Bereich des Waldes/der Waldgrenze sowie wenn sich die Sporttreibenden abseits bekannter Routen aufhalten.

---

*Variantenfahrten/Freeriden etc.:* Das Störungspotenzial ist vor allem im felsigen Gelände, im Bereich aperer Stellen und am Waldrand/im Wald hoch.

*Pistenskitfahren/Snowboarden:* Beim Pistenskitfahren sind die Störungen des Einzelnen auf Wildtiere vergleichsweise geringer. Die Erschliessung und Unterhalt eines Skigebietes bewirken hingegen schon vor der eigentlichen Sportausübung erhebliche Belastungen für die Pflanzen- und Tierwelt. Skigebiete werden daher für störungsanfällige Tiere weitgehend unbesiedelbar.

*Wandern:* Werden die Wege nicht verlassen und verhalten sich die Wanderer ruhig, ist der Einfluss auf störungsanfällige Tiere meist gering. Ein zu dichtes Wegnetz kann aber einen Lebensraum für Wildtiere entwerten.

*Hängegleiten/Delta, Speed Gliding:* Je nach Gebiet ist der Einfluss auf die Wildtiere (Gämsen, Steinböcke, Hühnervögel) sehr gross, da diese in den Wald flüchten müssen. Betroffen sind vor allem die Tiere im Übergangsbereich sowie oberhalb der Waldgrenze, und zwar zu allen Jahreszeiten.

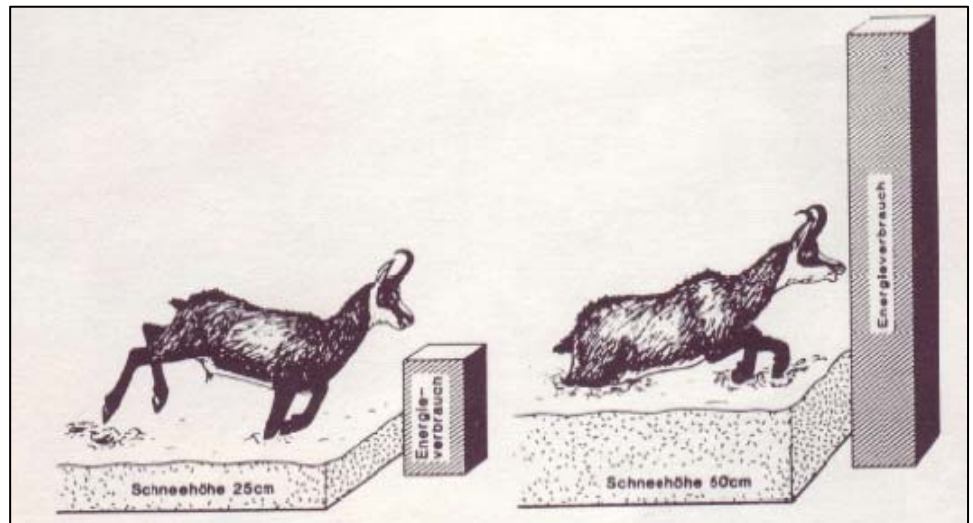
#### **1.4 Zweck**

Bei den vorliegend ausgeschiedenen Wildruhegebieten handelt es sich um wichtige Wintereinstände für das Schalenwild und die Rauhfusshühner. Schutzbestimmungen für diese Gebiete sollen Steinbock, Gämse, Rothirsch, Reh, Schneehase sowie dem Auer-, Birk-, Hasel- und Schneehuhn das Überleben in der harten Jahreszeit erleichtern. Im Weiteren profitieren auch andere Wildtiere von den Ruhegebieten.

Wildruhegebiete bieten Wildtierpopulationen geeignete, störungsarme Lebensräume. Sie helfen dem Wild den Winter ohne grosse Verluste zu überstehen.
---

#### **1.5 Schalenwild im Winter**

Das Schalenwild lebt im Winter von seinen Reserven. Es muss haushälterisch mit ihnen umgehen, da das vorhandene Nahrungsangebot nicht zum Überleben ausreicht. Wiederholte Flucht kann wie eingangs erwähnt zur Schwächung der Wildtiere führen. Das Schalenwild benötigt auf der Flucht durch den tiefen Schnee ein Vielfaches an Energie. Durch Störungen geschwächtes Wild übersteht die verspäteten Wintereinbrüche im Frühling kaum oder nur erschwert.



Mit der Schneehöhe steigt der Energiebedarf für die Fortbewegung exponentiell an (nach G.F. Mattfeld).

Der Winter mit seinen niedrigen Temperaturen, der Schneedecke und dem knappen Nahrungsangebot erfordert bei den „Warmblütern“ ganz besondere Massnahmen um Energie zu sparen. Dies gilt ganz besonders im Hochgebirge. Zunächst sind etliche hochwirksame Mechanismen gegen das Unterkühlen zu nennen: Das Schalenwild besitzt ein besonders dickes Winterfell. Rothirsche können ihre Körpertemperatur bei besonders schwierigen Bedingungen (grosser Kälte, viel Schnee) absenken, den Stoffwechsel stark vermindern, an einem geschützten Ort verharren und auf diese Weise viel Energie sparen.

Steinbock, Gämse und Rothirsch suchen zur Nahrungsaufnahme im Winter/Frühling sobald wie möglich apere Berghänge auf, die in der Regel nach Süden gerichtet sind. Solche Habitats bedürfen ebenso des Schutzes vor Störungen. Wird dem Schalenwild die Nahrungsaufnahme ausserhalb des Waldes durch Störungen verwehrt, verursacht dieses Schäden im Wald (Verbiss- und Schältschäden). Unerheblich ist dabei die Grösse des Schalenwildbestandes.

## 1.6 Rauhfusshühner im Winter

Die Rauhfusshühner (dazu gehören u.a. Auer-, Birk-, Hasel- und Alpenschneehuhn) leben im Hochgebirge unter harten Winterbedingungen. Sie verfügen über ein dickes Gefieder. Um sich vor übermässigen Energieverlusten und der Produktion von Stresshormonen zu schützen, müssen sie ihre Aktivität auf ein Minimum reduzieren und nicht nur nachts, sondern auch grösstenteils tagsüber in selbstgegrabenen Schneehöhlen verbringen können. Werden sie aufgrund von Störungen gezwungen ihr Biwak fluchtartig zu verlassen, sind sie ungeschützt der Kälte ausgesetzt. Neue Schutzräume müssen gegraben werden. Dies hat einen erhöhten Energieverbrauch zur Folge, was wiederum eine Schwächung der Konstitution nach sich zieht.

Das Auerhuhn, eine Charakterart der montanen und subalpinen Wälder, ist in der Schweiz nach jahrzehntelangem Bestandesrückgang stark gefährdet. Es bevorzugt ausgedehnte, naturnah aufgebaute Wälder, wo es noch ungestört leben kann. Tagsüber geht das Auerwild der Nahrungssuche auf dem Waldboden und den Sträuchern sowie Nadelhölzern nach, zur Nacht baumt es auf (Ausnahme: Henne mit Küken). Im Winter lässt es sich einschneien.

---

Das Birkhuhn ist kein ausgesprochener Waldvogel wie das Auerwild, sondern bewohnt offene, locker mit Gebüsch und Bäumen durchsetzte Landschaften an der oberen Waldgrenze. Um Energie zu sparen, verbringt das Birkhuhn im Winter den grössten Teil des Tages in Höhlen, die es in den lockeren Schnee gräbt. Pulverschnee ist aber auch für Freerider attraktiv. In Gebieten, die häufig befahren werden, hat das Birkhuhn kaum noch die Möglichkeit, in seiner Schneehöhle zu ruhen. Es verlässt den gestörten Lebensraum und muss sich mit einem qualitativ schlechteren Lebensraum begnügen, was die Mortalität erhöht.

Forschungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Universität Bern haben das Folgende aufgezeigt: Birk- und Auerhühner leiden unter umso höherer Belastung durch Stresshormone, je intensiver ihr Lebensraum im Winter durch den Menschen genutzt wird. Müssen sie häufig fliehen, verbrauchen die Vögel zudem mehr Energie. Beides kann die Sterblichkeit im Winter erhöhen und ihre Fortpflanzung im darauffolgenden Frühling negativ beeinflussen. Eine Gewöhnung an den Menschen liegt nicht vor. Ebenso problematisch sind Störungen auch zur Zeit der Kükenaufzucht im Frühling.

Das Alpenschneehuhn lebt in der Alpenregion über der Baumgrenze. Da es den extremsten Lebensraum Mitteleuropas besiedelt, ist für das tagaktive Schneehuhn im alpinen Winter neben einem dichten Federkleid, ein sparsamer Energiehaushalt überlebenswichtig. Es ernährt sich ausschliesslich von der hochalpinen Pflanzendecke. Damit es möglichst wenig Wärme verliert, nutzt das Schneehuhn die isolierende Eigenschaft des Schnees und lässt sich einschneien oder gräbt 1 m lange Schlafhöhlen in den Schnee. Hauptsächlich aufgrund der Lebensraumzerstörung und Lebensraumbearbeitung durch zunehmende Freizeit- und Wintersportaktivitäten, insbesondere abseits von ausgewiesenen Pisten und Wegen, gilt das Alpenschneehuhn bei uns als gefährdet. Es findet insbesondere im Winter nur an wenigen ganz bestimmten Stellen Nahrung. Fluchtbewegungen erhöhen zusätzlich unnötig Energiebedarf. Mit Lenkungsmaßnahmen sind seine Nahrungsplätze sowie sein Lebensraum von menschlichen Störungen freizuhalten. Die Lenkungsmaßnahmen sind für den Fortbestand des Alpenschneehuhns entscheidend.

## 1.7 Ziel

Das Wild soll vor Störungen durch menschliche Aktivitäten geschützt werden. Der nötige Schutz wird erreicht indem in den Wintereinständen die Sport- und Freizeitaktivitäten auf ein Minimum reduziert werden. Für ausgewählte Gebiete sind Weg- oder Betretungsgebote, Leinenzwang für Hunde sowie freiwillige Vereinbarungen für Überflugbeschränkungen von Flugobjekten erforderlich.

Wildruhegebiete bieten den Wildtieren Rückzugs- sowie Einstandsmöglichkeiten in geeigneten Lebensräumen mit gutem Äsungsangebot und Deckung (Ruhe).

Wildruhegebiete werden vor übermässigen Störungen geschont. Namentlich vor einem zu dichten Wanderwegnetz, Grossanlässen, Skitouren, Variantenfahrten, Schneeschuhwandern, Freeriden, neuen Trendsportarten sowie weiteren störenden Aktivitäten.

## 1.8 Eidgenössisches Banngebiet Huetstock

Teilweise ist das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock touristisch erschlossen, was unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Hier gelten die Schutzbestimmungen gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

---

vom 30. September 1991. Aufgrund der touristischen Erschliessung bedürfen die Wildtiere störungsfreie Rückzugsgebiete. In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Engelberg sowie den Titlisbahnen und weiteren interessierten Kreisen wurden Wildruhegebiete ausgeschieden. Die Gemeindeversammlung Engelberg hat das Reglement gutgeheissen. Anschliessend wurde dieses vom Gemeinderat im Herbst 2007 Kraft gesetzt.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden gesetzlichen Normen sind für die Ausscheidung der Wildruhegebiete von Bedeutung:

*Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 17. Januar 2007 (Kantonales Jagdgesetz; NG 841.1)*

### Art. 27 Wildruhegebiete

<sup>1</sup>Wildruhegebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung zum Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bezeichnet Wildruhegebiete und legt die Schutzmassnahmen fest, insbesondere zeitlich und örtlich beschränkte Betretungsverbote.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann in Ergänzung des Schutzes durch Wildruhegebiete weitere Massnahmen festlegen.

*Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)*

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b) bedrohte Tierarten zu schützen;
- c)....
- d)....

<sup>2</sup> Es *stellt* Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

### Art. 7 Artenschutz

1....

2....

3....

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

5....

6....

---

## Art. 11 Schutzgebiete

1....

2....

3....

4 Die Kantone können weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

5....

6....

### *Kantonaler Richtplan. Wildeinstandsgebiete. (neu: Wildruhegebiete)*

Gemäss Auftrag im Kantonalen Richtplan, Koordinationsaufgabe L8-1, sind Wildeinstandsgebiete von störungsempfindlichen Arten zu erheben und auf einer Karte festzuhalten. Störende Aktivitäten des Menschen sind in diesen Gebieten im Rahmen einer Interessenabwägung den Ansprüchen des Wildes gegenüber zu stellen. Erreichen beispielsweise Freizeit- oder andere Aktivitäten ein störendes Mass, sind spezifische, von der betroffenen Tierart und Art der Störung abhängige Massnahmen zu treffen.

## **3 Vorgehen bei der Ausscheidung**

### **3.1 Projektverantwortung**

Die Ausscheidung erfolgte unter der Leitung des Amtes für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei. Die wildbiologische Fachleitung wurde der WildARK/WLS, Wildtierbiologischer Arbeitskreis, 3003 Bern, unter der Leitung von Roman Eyholzer und Dr. Stefan Suter, Wildbiologen, vergeben.

### **3.2 Ausscheidungskriterien**

Die Wildruhegebiete wurden nur neben den vom Wintertourismus intensiv genutzten Gebieten ausgeschieden. Wildeinstands- und Wildruhegebiete, in denen zur Zeit keine Störungen vorliegen und solche mittelfristig nicht zu erwarten sind, werden nicht ausgeschieden. Sollten sich in diesen Gebieten Nutzungsänderungen einstellen, sind vertiefte wildbiologische Abklärungen (evtl. Gutachten) erforderlich.

Für das vom Aussterben bedrohte Auerhuhn wurde in den drei Wildruhegebieten (Nr. 1 bis 3: Lauelenegg und Arven/Scheliggsee, Gemeinde Hergiswil, sowie die Scheidegg, Gemeinde Emmetten) das Weggebot beziehungsweise damit verbundene Betretungsverbot bis 15. Juni für die Aufzucht der Küken verlängert.

Die Wildruhegebiete sind räumlich so gross gewählt, dass die von ausserhalb verursachten Störeinflüsse nicht einwirken können. In grossen Räumen mit Einständen in den Randzonen, werden Korridore offen gelassen (Weggebot). In der Nähe von Routen für Skitouren etc. werden Kompromisse eingegangen, um bisherige Touren trotzdem zu ermöglichen. Eine Kanalisierung der Wintersportlerinnen und Wintersportler sowie anderen Erholungssuchenden ist von grosser Bedeutung.

Der Schutz der Wildruhegebiete ist jahreszeitlich begrenzt. Vorliegend wird versucht dem Wild den angestammten und geeigneten Wintereinstand zu sichern. Zudem wird angestrebt, dem vom Aussterben bedrohten Auerhuhn den Lebensraum zu si-

---

chern, um einerseits die Fortpflanzung zu ermöglichen und andererseits den Restbestand dieser Populationen erhalten und fördern zu können.

### **3.3 Lebensraummodell**

Das verwendete Lebensraummodell für Luchs und Schalenwild ist eine Weiterentwicklung des Wald-Wild-Management-Instrument (WWMI) des BAFU und ist im Kern ein auf Expertenwissen beruhendes, nicht-empirisches HSI-Modell (Habitat-Suitability-Index-Model). Weitere Informationen dazu sind im Internet unter [www.effor2.ch](http://www.effor2.ch) [Zwischenevaluation des Wald-Wild-Management-Instruments (WWMI) im Pilotprogramm efforr2 „Wald und Wild“] zu finden.

Für die Lebensraumbewertung von Schneehasen und Rauhfusshühnern sowie deren Vorkommen wurde eine gutachterliche Beurteilung der lokalen Kenner der Fauna (Wildhüter, Förster, Jägerschaft, Ornithologen) vorgenommen und die Resultate in einer Karte zusammengefasst.

Die Einstände der Rauhfusshühner und Felsenbrüter beruhen auf Erhebungen durch die Wildhüter mit Unterstützung des Fachspezialisten Pierre Mollet im Zeitraum 2000 bis 2005.

### **3.4 Vernehmlassung Anrainerkantone**

Die ausgeschiedenen Wildruhegebiete wurden den Anrainerkantonen zur Vernehmlassung zugestellt. Eine Koordinationssitzung hat mit dem Kanton Obwalden stattgefunden.

### **3.5 Abgrenzung Wildruhegebiete**

Die Abgrenzung der Wildruhegebiete entlang der Kantonsgrenze ist grösstenteils mit dieser identisch, also auf dem Bergkamm. Dadurch ergeben sich in der Regel zwei unterschiedliche Habitate, nämlich einen besonnten beziehungsweise einen der Sonne abgekehrten Wildlebensraum. Im Winter suchen die Wildtiere den für sie geeigneteren Lebensraum auf, d.h. südlich exponierte Berghänge. Bei der Ausscheidung der Wildruhegebiete wurde diese Verhaltensweise berücksichtigt. Nachteile bei der gegenwärtigen Ausscheidungssituation sind keine zu erkennen, sodass eine Verknüpfung mit den Anrainerkantonen nicht zwingend ist.

### **3.6 Störungskarte**

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Energie, dem Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei, sowie den Fachspezialisten von WildARK/WLS, wurde je eine Gesamtstörungskarte für die Winter- resp. die Sommermonate erarbeitet. Dazu wurde über den ganzen Kanton ein Rasternetz mit einer Zellengrösse von 500x500 Meter gelegt und dann für jede Waldzelle die Häufigkeit und Intensität der Störung pro Saison eingetragen.

### **3.7 Gesamtfläche der Wildruhegebiete**

Die Gesamtfläche der Wildruhegebiete entspricht ca. 8 Prozent der gesamten Kantonsfläche.

---

### **3.8 Mitwirkung**

Folgende Amtsstellen und Institutionen wurden bei der Ausscheidung der Wildruhegebiete vor der allgemeinen Vernehmlassung miteinbezogen:

- Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Wald und Energie
- Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz
- Bergführerverband Unterwalden, Präsident Hanspeter Hug
- Schweizer Alpen-Club SAC 3000 Bern 23, lediglich im orientierenden Sinn, da ein neuer Routenführer in Bearbeitung stand.

### **3.9 Umsetzung**

Der Regierungsrat bezeichnet die Wildruhegebiete und legt die Schutzmassnahmen fest, insbesondere zeitlich und örtlich beschränkte Betretungsverbote.

Das Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei, ist für die Umsetzung verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen sachgemäss und kostenminimal vollzogen werden.

### **4 Verbindlichkeit**

Die Verordnung über die Wildruhegebiete wird in die Nidwaldner Gesetzessammlung aufgenommen.

### **5 Nutzungsänderung**

Lebensraumbewertung im Anhang (2-10) von Steinbock, Rothirsch, Gämse, Reh, Schneehase, Wildschwein und Rauhfusshühnern bilden einen integrierenden Bestandteil zu den ausgeschiedenen Wildruhegebieten. Bei allfälligen Nutzungsänderungen in diesen Wildlebensräumen ist sorgfältig abzuwägen, ob und unter welchen Einschränkungen die Nutzungsänderungen bewilligt werden können. Zur Beurteilung sind möglicherweise wildbiologische Gutachten einzuholen.

### **6 Umsetzung in der Raumplanung**

Die Koordinationsaufgabe L8-1 Wildeinstandsgebiete im kantonalen Richtplan ist zu aktualisieren und anzupassen. Der Titel lautet neu „Wildruhegebiete“. Die Gebiete sind in die kommunalen Nutzungsplanungen der Gemeinden (Zonenplan Landschaft) sowie in den kantonalen Richtplan zu übertragen.

---

## **7 Erholung, Freizeitaktivitäten und Tourismus**

### **7.1 Allgemein**

Gebiete, die stark von Wintersportlerinnen und Wintersportlern sowie Erholungssuchenden frequentiert werden, dürfen den Lebensraum des Wildes und der Wildvögel nicht einschränken.

Die bestehenden offiziellen Wander- und Schlittelwege, Ski- und Mountainbike-Routen sowie OL-Gebiete sind nach Möglichkeit zu gewährleisten.

Neue Transportanlagen, Ski- und Mountainbike-Routen, Wanderwege, OL-Gebiete, Fitnesstrails und ähnliches sind nur in Absprache mit allen Beteiligten und im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren möglich.

Sportveranstaltungen sind durchführbar, soweit sie nicht den Zielen der Wald-, Jagd- sowie Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung widersprechen. Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung.

### **7.2 Massnahmen**

Durch geeignete Information sind Wintersportlerinnen und Wintersportler, Touristen sowie Erholungssuchende auf die Einhaltung der Schutzziele in den Wildruhegebieten aufmerksam zu machen.

Offizielle Schlittel- und Wanderwege sowie Wildruhegebiete sind zu kennzeichnen. Als offizielle Wanderwege gelten die im Kantonalen Wanderwegplan behörden- und eigentümerverbindlich festgesetzten Wege, welche gemäss Signalisationsverordnung gekennzeichnet sind.

Bergbahnen, Skigebiete, Skischulen, Berg- und Wanderführer, Landwirt- und Forstwirtschaft, Jagd ausübende, Naturschutzorganisationen, Tourismus sowie die Bevölkerung im Allgemeinen sind für die Wildruhegebiete zu sensibilisieren und für die Einhaltung der Schutzziele in den Wildruhegebieten zu gewinnen.

Die Bestrebungen für die waldbauliche Aufwertung der Auerhuhnlebensräume sind fortzuführen.

Übertretungen werden durch die Wildschutzorgane geahndet.

## **8 Nutzungen, Pflege, Zutrittsregelungen**

### **8.1 Alp-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung**

Wald- und Alpbewirtschaftung werden nicht eingeschränkt. Die Bewirtschafter nehmen jedoch Rücksicht auf die Paarungs-, Setz- und Aufzuchtzeit des Schalenwildes sowie auf die Balz- und Brutzeit beziehungsweise auf die Aufzucht der Raufusshühner.

### **8.2 Jagd**

Die Ausübung der Jagd ist innerhalb der Wildruhegebiete in der Zeit vom 15. Dezember bis 30. April beziehungsweise bis 15. Juni (Auerhuhnschutz) untersagt.

---

### **8.3 Selbsthilfemassnahmen**

Die Selbsthilfe während der Einschränkungszeit in den Wildruhegebieten ist nach Absprache mit einem Wildhüter gestattet. Die Absprache ist erforderlich, da sich keine Liegenschaften in den Wildruhegebieten befinden, die ganzjährig bewohnt werden.

### **8.4 Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten**

Für Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten sind das Weggebot und das damit verbundene Betretungsverbot aufgehoben. Die Bewirtschafter nehmen jedoch Rücksicht auf die Paarungs-, Setz- und Aufzuchtzeit des Schalenwildes sowie auf die Balz- und Brutzeit beziehungsweise auf die Aufzucht der Rauhfusshühner.

### **8.5 Zutrittsregelungen**

Eigentümer, Bewirtschafter und Bewohner von Liegenschaften in Wildruhegebieten haben jederzeit uneingeschränkten Zugang.

## **9 Sportanlässe und organisierte Veranstaltungen**

Anlässe (sportliche, freizeitliche, touristische) und organisierte Veranstaltungen in Wildruhegebieten sind in der Zeit vom 15. Dezember bis 30. April beziehungsweise bis 15. Juni nicht gestattet. Ab 16. Juni bis 14. Dezember sind sie bewilligungspflichtig. Bewilligungen werden nur erteilt, sofern ernsthafte Störungen des Wildes ausgeschlossen werden können.

Gesuche um Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald sind beim Amt für Wald und Energie einzureichen.

Bei Veranstaltungen ausserhalb des Waldes hat die Gesucheingabe beim Amt für Justiz zu erfolgen.

Bei der Entscheidungsfindung hat eine Absprache unter allen involvierten Ämtern und Fachstellen stattzufinden.

## **10 Gleitschirmfliegen, Luftfahrzeuge und Fallschirmspringen**

Die Hängegleiter-Karte „Soaren ohne zu stören“, erstellt durch den Kanton Nidwalden im April 1997, deren Gültigkeitsfrist erloschen ist, muss mit allen involvierten Personen und Organisationen (BAFU, BAZL, Aero-Club Zentralschweiz, SHV Schweizerischer Hängegleiter-Verband, lokalen Flugschulen und Clubs, Segelflugguppe Nidwalden, Forst- und Jagdverwaltungen der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden) überarbeitet werden und ist neu aufzulegen. Dabei ist die folgende Zielsetzung zu verfolgen: Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen betreffend Nichtfluggebiete, Start- und Landverbote, Fluggebiete mit zeitlichen Einschränkungen, offizielle und temporäre Start- und Landeplätze, unter optimaler Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse beziehungsweise für ein wildtierschonendes Hängegleiten.

---

## **11 Umsetzung und Kontrolle**

### **11.1 Marketing**

Informationstafeln sind an Bergbahnstationen, auf offiziellen Wanderwegen Flur- und Waldstrassen sowie ausserhalb der Wildruhegebiete anzubringen. Zur Zeit wird beim Bundesamt für Umwelt, Abteilung Artenmanagement, eine einheitliche Markierung evaluiert, die schliesslich im Kanton umzusetzen ist.

### **11.2 Internet**

Informationen zu allen Wildruhegebieten im Kanton Nidwalden werden auf einer Website aufgeschaltet.

### **11.3 Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der Wildruhegebiete sind grob abschätzbar. Für Markierungsmaterial, die Montage der Hinweistafeln im Gelände sowie die Website werden mit Gesamtkosten von 40'000 Franken gerechnet (Schätzung).

### **11.4 Kontrollen, Übertretungen**

Erfahrungen anderer Kantone zeigen auf, dass Einschränkungen in den Wildruhegebieten auf freiwilliger Basis nicht wirkungsvoll durchgesetzt werden können. Folglich sind Widerhandlungen grundsätzlich durch die Wildschutzorgane gemäss Art. 36 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 17. Januar 2007 zu ahnden.

Übertretungen können im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens erledigt werden.

## **12 Schlussbestimmungen, Genehmigung**

### **12.1 Nachführung, Revision**

Die ausgeschiedenen Wildruhegebiete sind alle 15 Jahre durch den Regierungsrat zu überprüfen. Zusätzliche Wildruhegebiete können im Rahmen des üblichen Vernehmlassungsverfahrens jederzeit ausgeschieden werden, sofern der Bedarf nachgewiesen ist.

### **12.2 Genehmigung, Inkraftsetzung**

Die Verordnung über die Wildruhegebiete wird vom Regierungsrat verabschiedet und im Amtsblatt publiziert.

Stans, 07. Juli 2009

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Beat Fuchs*

Landschreiber

*Josef Baumgartner*